

Neues zum Auskunftsanspruch – diesmal in Jugendamtsakten

Immer wieder stehen Informations- und Auskunftsansprüche datenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber (oder wird das Datenschutzrecht zur Abwehr solcher Ansprüche instrumentalisiert). In einem vom OVG Saarlouis entschiedenen Fall scheiterte ein Vater bei der Einsicht in die Jugendamtsakten seiner Kinder an einer Vorschrift über den Schutz von Sozialdaten. In diesem Beitrag stellen wir Ihnen die wesentlichen Aspekte der Entscheidung vor.

Das Oberverwaltungsgericht Saarlouis (OVG) entschied in einem Berufungsverfahren ([Beschluss vom 19.04.2021](#) – 2 A 370/20), dass das Jugendamt einem Vater zurecht die Einsichtnahme in die vom Jugendamt geführte Akte über seine Töchter verwehrt. Vorhergegangen war ein Streit zwischen dem Vater und dem Jugendamt: Der von der Mutter der gemeinsamen Kinder geschiedene Vater hatte zwar das Sorgerecht, aber keinen Kontakt mehr zu den Kindern, die bei der Mutter lebten. Als sich eines der Kinder in psychiatrische Behandlung begab, verlangte der Vater zunächst von der Mutter und anschließend vom Jugendamt Auskunft über den gesundheitlichen Zustand der Tochter und die Hintergründe der psychiatrischen Behandlung. Sowohl die Mutter als auch das Jugendamt verweigerten die Auskunft mit der Begründung, die Tochter wolle nicht, dass der Vater diese Informationen erhält.

Daraufhin klagte der Vater gegen das Jugendamt auf Akteneinsicht. Begründet wurde das Auskunftsverlangen mit der Ausübung des elterlichen Sorgerechts: Ohne Information über den gesundheitlichen Zustand des Kindes sei dies dem Vater nicht möglich. Das Jugendamt verwehrt die Auskunft und Akteneinsicht unter Bezugnahme auf § 65 SGB VIII. Diese Norm begründet einen besonderen Vertrauensschutz für Sozialdaten, die Mitarbeitern des Jugendamtes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anvertraut wurden, und erlaubt die Weitergabe oder Übermittlung dieser Daten nur unter engen Voraussetzungen, unter anderem, wenn eine

Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Diese Voraussetzungen seien für das Auskunftsbegehren des Vaters nicht erfüllt gewesen, entsprechend dürfe keine Akteneinsicht gewährt werden.

Das OVG Saarlouis bestätigte die Ansicht der Behörde. Mit § 65 SGB VIII habe der Gesetzgeber eine Abwägung zwischen der Effektivität der Kinder- und Jugendhilfe und dem aus dem Elternrecht abzuleitenden allgemeinen Informationsrecht getroffen: Kinder und Jugendliche müssten darauf vertrauen können, dass die Angaben, die sie gegenüber dem Jugendamt machen, nur unter den engen Voraussetzungen des § 65 SGB VIII herausgegeben werden. Ohne dieses Vertrauen sei es nicht möglich, die Kinder- und Jugendhilfe effektiv wahrzunehmen. § 65 SGB VIII sei insofern auch mit der DSGVO vereinbar, da die Norm zusätzliche Vorgaben enthalte, die den Schutz der Daten der Betroffenen verstärkten. Außerhalb der Voraussetzungen des § 65 SGB VIII bleibe deshalb auch kein Raum für einen elterlichen Informationsanspruch, weshalb die Klage des Vaters scheiterte.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de